

RS Vwgh 1988/2/19 87/18/0139

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 19.02.1988

Index

90/01 Straßenverkehrsordnung

Norm

StVO 1960 §48 Abs6;

StVO 1960 §54 Abs5 lita;

Rechtssatz

Aus der Bestimmung des§ 48 Abs 6 StVO kann nicht die Verpflichtung abgeleitet werden, dass an einem vor einer Kreuzung aufgestellten Verkehrszeichen (hier: 30 m vor jener Straßenstelle entfernt, auf welche sich dieses Zeichen bezieht) eine Zusatztafel anzubringen ist.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1988:1987180139.X05

Im RIS seit

20.10.2005

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at